

ARCHITEKTURFORUM

zürcher oberland

Statuten: Architekturforum Zürcher Oberland

1	Name, Zweck und Sitz des Vereins	Seite 1
2	Mitgliedschaft	Seite 2
3	Organisation	Seite 2
4	Die Generalversammlung	Seite 2
5	Der Vorstand	Seite 3

1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen „Architekturforum Zürcher Oberland“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hinwil ZH. Für seine Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a Die Förderung guter Baukultur. Er vertritt diese Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- b Die Schaffung eines Ortes der Auseinandersetzung, des Austauschs und der Meinungsbildung
- c Die Förderung der Kollegialität und Loyalität unter seinen Mitgliedern
- d Die fachliche und ideelle Unterstützung seiner Mitglieder

Art. 3 Das Architekturforum Zürcher Oberland verwirklicht den Vereinszweck mit folgenden Tätigkeiten:

- a Stellungnahme zu öffentlich und fachlich interessierenden Fragen
- b Förderung von Architekturwettbewerben und Mitarbeit bei deren Organisation
- c Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden mit ähnlichen Zwecken
- d Zusammenarbeit mit Behörden und Lehranstalten, Gewerbe und Industrie
- e Mitwirkung bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f Gestaltungsfragen in der Architektur / Raumplanung
- g Räumliche Entwicklung des Zürcher Oberlandes
- h Diskussionsplattform

2 **Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich für den Zweck des Architekturforum Zürcher Oberland einsetzt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand
- Art. 5 Mit dem Beitrittsgesuch anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane. Jedes Mitglied soll die Interessen des Vereins wahren, für die Erfüllung der Vereinszwecke eintreten und insbesondere „anständig bauen“.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Architekturforum Zürcher Oberland seit drei Vereinsjahren nicht mehr erfüllt haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Für Ausschlüsse aus anderen Gründen ist die Generalversammlung zuständig. Für das Jahr, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, sind die finanziellen Verpflichtungen noch voll zu erfüllen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3 **Organisation**

- Art. 7 Das Architekturforum Zürcher Oberland hat folgende Organe:
- Die Generalversammlung
 - Den Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
 - Evtl. Kommissionen mit besonderen Aufgaben

4 **Die Generalversammlung**

- Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig ist oder von zehn Mitgliedern verlangt wird.
- Art. 9 Die Einladung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zuzustellen. Über nicht angekündigte Traktanden darf mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- Art. 10 Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen im offenen Verfahren. In Sachgeschäften entscheidet grundsätzlich das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind bei den Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Der Versammlungsleiter hat im Fall der Stimmengleichheit eine zweite Stimme.
- Art. 11 Die Generalversammlung berät und beschliesst über alle Vereinsgeschäfte, im Besonderen über:
- Protokolle
 - Genehmigung des Jahres-, Kassen- und Revisorenberichtes
 - Budget
 - Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren, der Kommissionsmitglieder
 - Statutenänderungen

5 **Der Vorstand**

Art. 12 Der Vorstand leitet den Verein. Er hat das Recht und die Pflicht, sämtliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind, zu erledigen. Er beruft die Generalversammlung vor. Ferner kann er Delegierte ernennen. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Präsidenten und neuer Vorstandsmitglieder ist einzeln durchzuführen. Die Wiederwahl von bisherigen Vorstandsmitgliedern kann in globo erfolgen.

Art. 14 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinen Mitgliedern:

- a Den Vizepräsidenten
- b Den Aktuar
- c Den Kassier
- d Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann er besondere Aufgaben zuweisen

Art. 15 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt in der Regel quartalsweise durch den Präsidenten oder so oft es die Geschäfte erfordern. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Art. 16 Jedes Vorstandsmitglied führt im Rahmen seines Ressorts die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Beschlossen

Grüningen, 20. November 1997

Revidiert

Wald, 29. März 2000

Bubikon, 23. Januar 2002

Uster, 10. März 2016